

Traktandum 7:

Teilrevision Geschäftsordnung der Synode vom 12. Dezember 1977 (Stand 1. Januar 2017), Lesung und Beschlussfassung.

Bericht des Landeskirchenrats:

Aus Erfahrungen während der Corona-Pandemie und im Hinblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, d.h. in ausserordentlichen Lagen, bei denen die Mobilität von Synodenteilnehmenden sehr stark eingeschränkt und die Durchführung von physischen Synoden nicht mehr möglich oder gefährdet wären, empfiehlt der Landeskirchenrat, in Absprache mit dem Büro der Synode, zur Sicherstellung des Synodenbetriebs in ausserordentlichen Lagen, die Möglichkeit der Durchführung von Synoden auf digitalen Medien in Form von Videokonferenzen sicherzustellen.

Eine Teilnahme an einer physischen Synode oder die Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen einzelner Synodenmitglieder durch Zuschaltung auf digitalen Kanälen per Videokonferenz ist ausgeschlossen.

Der Landeskirchenrat beantragt, die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung der Synode unter § 1 Sitzungen (§19 KiV) Absatz 3 (neu) gelb markiert wie folgt:

Auszug aus der Geschäftsordnung der Synode

§ 1* Sitzungen (§ 19 KiV¹)

¹Die Synode tagt ordentlicherweise jährlich zweimal. Ausserordentlicherweise wird sie einberufen:

- a. auf Begehren des Landeskirchenrates;
- b. auf schriftliches Gesuch von 15 Abgeordneten der Synode unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

²Das Büro der Synode und der Landeskirchenrat verständigen sich über Ort und Zeit der Tagung, ebenso über die Geschäftsliste.

³Die Synode kann in ausserordentlichen Lagen auf Begehren des Büros der Synode und/oder des Landeskirchenrates auf digitalen Kanälen per Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die vorgesehenen Fristen und Vorgehensweisen eingehalten werden. Eine Zuschaltung auf digitalen Kanälen per Videokonferenz von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern der Synode zur Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen bei einer physisch durchgeführten Synode ist ausgeschlossen.

Antrag des Landeskirchenrats:

://: Der Änderung der Geschäftsordnung der Synode vom 12. Dezember 1977 (Stand 1. Januar 2017) wird zugestimmt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Liestal, 3. November 2022

Landeskirchenrat der Römisch-katholischen
Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
Der Präsident: Der Verwalter:



Ivo Corvini-Mohn



Martin Kohler

Beilagen:

- Anhang I: Geschäftsordnung der Synode

¹ Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft